



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis  
Gerhard Walter  
Schützinger Straße 16  
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 07.01.2026

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Gemeindeverwaltung Kämpfelbach  
Hauptstraße 17  
75236 Kämpfelbach

[bauantrag@kaempfelbach.de](mailto:bauantrag@kaempfelbach.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Ihr E-Mail vom 08.12.2025  
[bauantrag@kaempfelbach.de](mailto:bauantrag@kaempfelbach.de)

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07043 / 7873  
[Inv-ak-enzkreis@lnv-bw.de](mailto:Inv-ak-enzkreis@lnv-bw.de)

## **Bebauungsplan „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Gemeinde Kämpfelbach**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf

Sehr geehrter Herr Busch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans „FWK – Feuerwehr Kämpfelbach“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Gemeinde Kämpfelbach bedanken wir uns.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

### **Schutzgut Wasser und Boden**

Generell lehnen wir eine Bebauung in der Wasserschutzgebietszone II des WSGs Röschwiesquellenquelle ab. Wir gehen davon aus, dass neben der eigentlichen Errichtung des Gebäudes Eingriffe von > 1m in den Untergrund erforderlich werden, für die Erschließung weitere Flächen versiegelt werden und durch die Erschließung (Ver- und Entsorgung) weiteres und dauerhaftes Gefährdungspotenzial durch austretende wassergefährdende Stoffe (u.a. undichte Abwasserrohre) bzw. eine Durchgängigkeit für die Versickerung von belastetem Abwasser (Drainagewirkung der Rohr- und Versorgungsleitungen in den Untergrund) gegeben sein wird. Außerdem ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit dort mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, geborgene Reststoffe gelagert und auch mit

Öl verschmutzte Schläuche (z.B. nach Abpumpen von ausgelaufenen Tanks usw.) gespült werden.

Eine Befreiung von den Vorschriften der Wasserschutzgebietsordnung lehnen wir ab und fordern die Gemeinde auf, einen anderen, besser geeigneten Standort zu suchen. Wir möchten an dieser Stelle auf die Stadtortsuche der Feuerwehr der Stadt Pforzheim für den Stadtteil Eutingen verweisen, hier lehnt die zuständige Wasserrechtsbehörde eine Bebauung der Wasserschutzgebietszone II ebenfalls ab und es wird ein anderer Standort gesucht.

### **Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt**

Die Eingriffsregelung liegt derzeit noch nicht vor. Wir fordern aber jetzt schon, dass möglichst gleichartige Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Dies gilt insbesondere für das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und die zu ersetzenden Streuobstbäume. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis eingetragen werden. Außerdem möchten wir vorsorglich beantragen, dass die Gemeinde bzw. ein beauftragtes Fachbüro die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und deren Umsetzung laufend überprüft und erkennbare Defizite umgehend beseitigt und dies entsprechend im Bebauungsplanverfahren so festgelegt wird.

### **Schutzgut Klima**

Zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt werden müssen, gehören auch Angaben zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima.

Deshalb fordern wir in Anbetracht der zunehmenden Klimakrise mit ihren negativen Folgen, dass

- die Nutzung von Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaikanlagen) zur Pflicht gemacht wird, um den Anforderungen der CO<sub>2</sub>-Reduzierung und der Einhaltung der Klimaschutzziele zu genügen und
- die Verwendung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung nicht zugelassen wird.

### **Artenschutz**

Den Aussagen in der artenschutzrechtlichen Prüfung über die Betroffenheit geschützter Arten stimmen wir zu. Die in diesem Gutachten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten.

Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität bei Insekten, Vögel und Fledermäusen fordern wir eine entsprechende Eingrünung und Baumartenwahl mit extensiver Grünlandpflege. Außerdem regen wir an, dass an dem neuen Gebäude/ den neuen Gebäuden und den zu pflanzenden Bäumen entsprechende Nistmöglichkeiten angebracht werden.

### **Begrüßt wird von uns, dass**

- für die Außenbeleuchtung „insektenschonende“ Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil verwendet und die empfohlene Nachtabstimmung umgesetzt wird,

- nicht überbaute Grundstücksflächen außerhalb notwendiger Stellplätze, Zugänge, Zufahrten und Terrassen als begrünte Gartenflächen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten sind,
- Rodungsarbeiten und Baumaßnahmen an Gebäuden nur von Oktober bis Februar durchgeführt werden,
- Dächer mit einer extensiven Begrünung mit niedrigem Bewuchs aus Gräsern und Kräutern zu begrünen sind (Substratstärke > 20 cm, sonst verpufft wasser-, klima- und artenschutzgünstige Wirkung),
- bei den Glasflächen vogelfreundliches Glas zum Einsatz kommt und
- Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rostfreiem (Draht-)Geflecht zum Schutz von Kleintieren zu sichern sind.

Wichtig ist uns darüber hinaus, dass die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Gebäudes nachzuweisen sind und sich die ökologischen Festsetzungen nicht nur in den örtlichen Bauvorschriften wiederfinden, sondern auch in den Baugenehmigungsbescheiden deutlich hervorgehoben werden. Auch halten wir eine entsprechende Kontrolle nicht nur durch die Baurechtsbehörde, sondern auch durch die Gemeindeverwaltung für erforderlich.

Bei den Einfriedungen (Punkt 1.6) bitten wir zu ergänzen, dass bei Verwendung von integrierten Zäunen aus Drahtgeflecht oder Stahlgitter diese zugunsten von Kleintieren (z.B. Igel) einen Abstand zum Boden von ca. 15 bis 20 cm aufweisen müssen.

Wir möchten darum bitten, die angeführten Anregungen zum Schutz von Pflanzen, Tieren, Landschaft und Klima bei der Planung an einem anderen geeigneten Standort außerhalb der Wasserschutzgebietszone II zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter  
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis